

**1. Änderungssatzung der Satzung
zur
3. Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg**

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 14. Mai 2012 folgende 1. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 19. Dezember 2011 beschlossen.

Artikel 1

1. Die Satzungsbezeichnung erhält folgende neue Fassung:
„Satzung des Wasserverbandes Burg“
2. In § 3 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. Nach § 3 Absatz 3 wird wie folgender Absatz 4 eingefügt:
„Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 3 Absatz 1 der OEWA Wasser und Abwasser GmbH als Betriebsführer. Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH nimmt für den Verband die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Berechnung von Abgaben für:
 - die Herstellung, Verbesserung und Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - die Grundstücksanschlüsse an die Anlagen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung,
 - die Herstellung und Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - die Abwälzung der Abwasserabgabensowie
 - Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten sowie Kosten für den Einbau von Messeinrichtungen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
 - Entgelten für die Lieferung von Trink- und Brauchwasser einschließlich der damit verbundenen Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden/Rechnungen sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben bzw. Entgelte wahr.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land als Kommunalaufsichtsbehörde und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 16.04.2012 in Kraft.

Burg, den 14. Mai 2012

Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)